

Informationen für Besucherinnen und Besucher

Terminvergabe:

Telefonisch: 0211/ 93882-0 zu folgenden Zeiten:

Mo.: 08:30 Uhr – 11:45 Uhr sowie 12:30 Uhr – 16:00 Uhr;

Mo – Fr.: 08:00 Uhr – 11:45 Uhr sowie 12:15 Uhr – 16:00 Uhr

Email: besuch@jva-duesseldorf.nrw.de

Folgetermine können auch persönlich in der Besuchsabteilung abgestimmt werden.

(Kein Besuch ohne vereinbarten Termin!)

Besuchszeiten für Untersuchungsgefangenen:

(jeweils die ersten und letzten Einlasszeiten)

- Dienstag Untersuchungshaft 07:30 Uhr bis 11:45 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Einlass: 07:30 Uhr – 11:45 Uhr und 12:15 Uhr - 16:00 Uhr
- Freitag Untersuchungshaft 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Einlass: 07:30 Uhr – 11:45 Uhr
- Jeden 1. Samstag im Monat 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Einlass: 08:00 Uhr – 15:00 Uhr

Besuchszeiten für Strafgefangenen:

(jeweils die ersten und letzten Einlasszeiten)

- Mittwoch Strafhaft 07:30 Uhr - 11:45 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Einlass: 07:30 Uhr – 11:45 Uhr und 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag Strafhaft 07:30 Uhr - 11:45 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Einlass: 07:30 Uhr – 11:45 Uhr und 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag Strafhaft 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Einlass: 12:15 Uhr – 16:00 Uhr
- Samstag Strafhaft 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Einlass: 07:30 Uhr – 15:00 Uhr

Der Besuch findet in der Regel ohne akustische Überwachung statt. Nur bei Untersuchungsgefangenen mit richterlicher Anordnung (Beschränkungsbeschluss) werden Besuche akustisch überwacht. Besucher müssen dafür zunächst eine Besuchserlaubnis beim zuständigen Gericht beantragen.

Bei diesen Besuchen darf nur Deutsch gesprochen werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein gerichtlich vereidigter Dolmetscher anwesend sein. In diesem Fall klären Sie bitte mit dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft die Kostenübernahme.

Straf- und Untersuchungsgefangene verfügen über ein Monatskontingent von 2 Stunden Besuch. Zusätzlich können Sie auf Antrag des Inhaftierten zwei weitere Stunden Besuch für ihre minderjährigen Kinder erhalten.

Die Anzahl der Besucher ist auf vier Personen (einschließlich Kinder) begrenzt. Minderjährige bis zum Alter von 16 Jahren werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. mit dessen schriftlichem Einverständnis in Begleitung eines volljährigen nahen Verwandten zugelassen. Minderjährige ab 16 Jahren bis zum Alter von 18 Jahren werden entweder nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder nur mit dessen ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis zugelassen, sofern der Besuch unbegleitet durchgeführt werden soll.

Als private Besucherin und Besucher sollten Sie sich bitte 30 - 45 Minuten vor der vereinbarten Besuchszeit in der JVA befinden. Ein Einlass nach Beginn der Besuchszeit ist aus organisatorischen Gründen leider nicht mehr möglich.

Die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ist zwingend erforderlich.

Führerscheine oder ähnliche Schriftstücke gelten nicht als Ausweis.

Asylbewerber haben sich durch eine Aufenthaltsgestattung (mit Lichtbild) und eine Bescheinigung der Ausländerbehörde zum vorübergehenden Verlassen des Asylaufenthaltsbereichs auszuweisen.

Ausländische Besucher im Besitz einer Duldung haben den Nationalpass oder ein Parsersatzpapier (mit Lichtbild) vorzulegen. Sogenannte Fiktionsbescheinigungen können nur akzeptiert werden, wenn sie auf Basis eines gültigen Ausweises eines anderen Staates erstellt wurden. Ist die Fiktionsbescheinigung einzig und allein auf Grund der Angaben ihres Inhabers erstellt worden, wird der Einlass verweigert. Dasselbe gilt auch bei Personalausweisen und Reisepässen, die abgelaufen sind.

Für Besucher mit Gehbehinderungen ist der Zugang der Anstalt problemlos möglich.

Beim Besuch dürfen ohne vorherige Genehmigung keine Gegenstände und/oder Wäsche angenommen oder übergeben werden. Jedes Einbringen von Gegenständen bedarf einer Genehmigung der Anstalt.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, an einem Automaten im Besuchsbereich für monatlich maximal 40 Euro Tabak Süßwaren und Getränke zu kaufen. (nur Münzen zu 0,50 Euro, 1,00 und 2,00 Euro)

Mit Geldbuße kann gemäß § 115 OWiG belegt werden, wer versucht, verbotene Gegenstände in die Anstalt einzubringen oder wer unbefugt einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt. Auch der Versuch kann zu einer Geldbuße führen. Gleichfalls können Sie mit Besuchsabschluss oder Hausverbot belegt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Besuch abgebrochen werden kann, wenn gegen die vorstehenden Regelungen oder Anordnungen Vollzugsbediensteter trotz Abmahnung verstoßen wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn ein Besuchsabbruch unerlässlich ist.

Einzahlungen:

Einzahlungen können nur per Banküberweisung erfolgen.

Bankverbindung: Zahlstelle JVA Düsseldorf, Postbank Köln ;

IBAN: DE98 3701 0050 0010 6925 08

BIC: PBNKDEFF370

Bei Verwendungszweck bitte unbedingt den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Inhaftierten angeben.

Bitte beachten Sie, dass Strafgefangene, die ihr Überbrückungsgeld noch nicht vollständig angespart haben, **nicht** von eingezahlten Geldern einkaufen können!

Für Anwälte und amtliche Besucher gilt folgende Regelung:

Terminvergabe:

Telefonisch: 0211/ 93882-0 zu folgenden Zeiten:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr – 11:45 Uhr sowie 12:15 Uhr – 16:00 Uhr

Fax: 0211/93882- 153

Email: besuch@jva-duesseldorf.nrw.de

Besuchszeiten (jeweils die ersten und letzten Einlasszeiten)

Dienstag – Freitag: 08:00 Uhr – 11:45 Uhr und 12:15 Uhr – 16:00 Uhr

Samstag: 08:00 Uhr – 15:00 Uhr

Die Leiterin der JVA Düsseldorf